

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Hans Ulrich Gränicher/Alexander Feuz): Neuer ewb-Einheitstarif «Home» ab 1. Januar 2021 für Stromkundinnen und Stromkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 50'000 kWh

Mit Schreiben vom 18. August 2020 wurden alle Kundinnen und Kunden von ewb mit einem Jahresverbrauch von bis zu 50'000 kWh Jahresverbrauch informiert, dass ab 1. Januar 2021 statt des bisherigen Tarifs «Economy» ein neuer Einheitstarif mit der Bezeichnung «Home» zur Anwendung kommen werde. Für einzelne Strombezüglerinnen und Strombezügler kann das Mehrkosten von 10% bis 20% zur Folge haben.

Da ewb als ausgelagerter städtischer Betrieb seine Strategie mit dem Gemeinderat absprechen muss, bitten die Unterzeichnenden den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat zu der von ewb vorgesehenen Preiserhöhung? Wurde diese mit dem Gemeinderat abgesprochen resp. allenfalls sogar genehmigt?
2. Welches sind die rechtlichen Grundlagen dieser Preiserhöhungen? ewb beruft sich auf erforderliche Anpassungen an die Schweizer Stromversorgungsverordnung? Wieso hat diese Verordnung Auswirkungen auf die Strompreise von ewb?
3. Wie viele Haushalte in der Stadt Bern sind von dieser Preiserhöhung betroffen?
4. Welche Rechtsmittel haben diese, um diese als willkürlich empfundene Preiserhöhung anfechten zu können?

Bern, 27. August 2020

Erstunterzeichnende: Hans Ulrich Gränicher, Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Thomas Glauser, Janosch Weyermann, Niklaus Mürner

Antwort des Gemeinderats

Bei den Elektrizitätstarifen gelten sehr engmaschige gesetzliche und regulatorische Vorgaben. Die Tarifgestaltung beim Strom ist aufgrund der zahlreichen Vorgaben und der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr anspruchsvoll. Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: der Netznutzung, den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, dem Netzzuschlag sowie der Stromlieferung. Auf verschiedene dieser Komponenten hat ewb keinerlei Einfluss. Manchmal heben sich die finanziellen Entwicklungen der einzelnen Tarifelemente auf, manchmal kumulieren sie sich aber auch. Das macht das Ergebnis in der Summe teilweise schwierig nachvollziehbar.

Diese Komplexität auf eine für alle verständliche, widerspruchsfreie und nachvollziehbare Information zu reduzieren, die trotz allem eine gewisse Differenzierung zulässt angesichts der über 70 000 Kundinnen und Kunden, gestaltet sich schwierig. Der Gemeinderat bedauert, dass die Kommunikation der Tarife 2021 bei den Kundinnen und Kunden zu falschen Erwartungen hinsichtlich der Elektrizitätskosten im kommenden Jahr geführt hat.

Zu Frage 1:

Die Kalkulation und Gestaltung der Preise und Tarife ist nicht Teil der Aufsichtstätigkeit des Gemeinderats, sondern liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats von Energie Wasser Bern (ewb) und der Geschäftsleitung von ewb. Vorbehalten bleibt die regulatorische oder gerichtliche Überprüfung.

Mit der Genehmigung der Tarife durch den Gemeinderat gelten diese als «behördlich festgesetzte oder genehmigte Preise» im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes. Die Preisüberwachung kann daher nicht mehr mit Verfügungen Einfluss nehmen auf die Preisgestaltung. Diese Zuständigkeitsordnung gewährleistet die für ewb wichtige unternehmerische Freiheit.

Für ewb führt die Aufhebung der Netznutzungskategorie «Economy» mit ihrem Doppeltarif zu keinen höheren Erlösen, sie hat jedoch für die einzelnen Kundengruppen unterschiedliche Auswirkungen. Eine Abfederung der Auswirkungen zwischen den einzelnen Kundengruppen würde aber das Verbot der Ungleichbehandlung und der Quersubventionierung verletzen.

Zu Frage 2:

Ein Verteilnetzbetreiber muss gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von bis 50 000 kWh einen Basistarif anbieten. Ein gesetzlicher Anspruch auf weitere Wahltarife besteht gemäss Artikel 18 Absatz 4 der Stromversorgungsverordnung nicht. Die Netznutzungstarife müssen einfach und möglichst verursachergerecht gestaltet sein und so festgelegt werden, dass sie einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen.

Zu Frage 3:

Die Vereinfachung der Tarifstruktur führt bei 68 % der Kundinnen und Kunden, die bisher der Netznutzungskategorie Economy angehört haben, zu Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe. Dies entspricht etwa 17 000 Kundinnen und Kunden.

Zu Frage 4:

Die Tarife werden nach der Genehmigung durch den Gemeinderat im Stadtanzeiger amtlich publiziert unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung. Gegen den Genehmigungsbeschluss kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden. Dabei ist aber zu beachten, dass der Regierungsstatthalter aufgrund der Kompetenzordnung gemäss Artikel 22 des Stromversorgungsgesetzes nur noch für die Prüfung der Abgaben und Leistungen zuständig ist. Für die inhaltliche Überprüfung der Elektrizitätstarife auf Antrag oder von Amtes wegen ist seit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) die Elektrizitätskommission EICom zuständig.

Mit Verfügung vom 10. September 2020 wurde ewb durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angezeigt, dass eine Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats zu den Elektrizitätstarifen 2021 eingegangen ist.

Bern, 14. Oktober 2020

Der Gemeinderat